

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 177/78

in der Entschädigungssache

Irma A., geborene C.,
B., alle e., B.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. , -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
P. Straße , B.,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 37.800 DM.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil ist richtig.

Abhilfe findet nicht statt, weil es an der wirksamen Rentenwahl und damit an Anspruch fehlt (BGH RZW 1975, 61; 117; 1977, 171).

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Über die hier erheblichen Rechtsfragen hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Die Beschwerde übergeht diese Rechtsprechung. Weil das Rechtsmittel offensichtlich unbegründet ist, werden der Klägerin nach § 225 Abs. 2 Satz 1 BEG die Kosten auferlegt.

Mai

Henkel